

## Stellungnahme des Gerichtshofes

- 1 Die einzelnen Etappen des vorliegenden Verfahrens ergeben sich wie folgt aus dem Bericht zum Gutachtenantrag.
- 2 Das Vereinbarte Ergebnis der Verhandlungen zwischen Kolumbien, Costa Rica, Nicaragua, Venezuela und der Europäischen Gemeinschaft über das EG-Einfuhrregime für Bananen, dem das Rahmenabkommen über Bananen als Anhang beigefügt ist, wurde am 28. und 29. März 1994 vom Kommissionsmitglied für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung und vom Botschafter der Republik Kolumbien unterzeichnet.
- 3 Der Antrag auf Gutachten ist von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Juli 1994 eingereicht worden.
- 4 Wie sich aus dem im Bericht zum Gutachtenantrag dargestellten Sachverhalt ergibt, wurden die Nummern 1 und 7 des Rahmenabkommens, die die Festlegung eines Einfuhrzollkontingents betreffen, in „Schedule LXXX“ eingegliedert, der die von der Gemeinschaft im Rahmen der Verhandlungen der Uruguay-Runde vorgeschlagenen Zollzugeständnisse enthält. Das Rahmenabkommen ist in einem Anhang zu diesem „Schedule LXXX“ wiedergegeben.
- 5 Am 15. April 1994 beschloß der Rat trotz der von einigen Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung des Rahmenabkommens in die Vorschläge der Gemeinschaft, die Schlußakte der Uruguay-Runde zu unterzeichnen.
- 6 Am 22. Dezember 1994 erließ der Rat den Beschluß 94/800/EG über den Abschluß der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der

Uruguay-Runde (1986—1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche.

7 Die Übereinkünfte der Uruguay-Runde sind einschließlich der Anhänge mit den Verpflichtungen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Einfuhr von Bananen am 1. Januar 1995 in Kraft getreten.

8 Aus der Eingliederung des Rahmenabkommens in einen Anhang zum „Schedule LXXX“ der Schlußakte folgt, daß das Rahmenabkommen rechtlich Bestandteil der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde ist und daß es zusammen mit diesen Übereinkünften nach der Befassung des Gerichtshofes mit dem vorliegenden Antrag auf Gutachten geschlossen worden ist.

9 Bei der Prüfung, ob der Gerichtshof unter diesen Umständen über den Gutachtenantrag, mit dem er befaßt worden ist, zu entscheiden hat, sind die Bestimmungen und der Zweck des Artikels 228 Absatz 6 EG-Vertrag zu untersuchen.

10 Nach Artikel 228 Absatz 6 kann der Rat, die Kommission oder ein Mitgliedstaat ein Gutachten des Gerichtshofes über die Vereinbarkeit eines geplanten Abkommens mit diesem Vertrag einholen.

11 Aus dem Wortlaut von Satz 1 dieser Bestimmung ergibt sich nicht eindeutig, ob es genügt, daß das Abkommen zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags geplant war, oder ob es sich zu dem Zeitpunkt, zu dem der Gerichtshof sein Gutachten abgibt, noch immer im Planungsstadium befinden muß.

- 12 Nach Artikel 228 Absatz 6 Satz 2 kann jedoch ein Abkommen, wenn das Gutachten ablehnend ist, nur nach Maßgabe des Artikels N des Vertrages über die Europäische Union in Kraft treten, der Änderungen des Vertrages betrifft.
- 13 Die Annahme, daß sich der Gerichtshof zur Vereinbarkeit eines bereits geschlossenen Abkommens mit dem Vertrag zu äußern hat, liefe daher der inneren Logik des Artikels 228 Absatz 6 zuwider, da ein ablehnendes Gutachten nicht die Rechtswirkungen hätte, die diese Bestimmung vorsieht.
- 14 Wie der Gerichtshof in seinem Gutachten 1/94 vom 15. November 1994 (Slg. 1994, I-5267) ausgeführt hat, kann er jederzeit um gutachtliche Stellungnahme nach Artikel 228 Absatz 6 EG-Vertrag ersucht werden, bevor der Wille der Gemeinschaft, durch das Abkommen gebunden zu sein, endgültig zum Ausdruck gebracht worden ist. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt das Abkommen, wie der Gerichtshof in Randnummer 12 weiter ausgeführt hat, ein geplantes Abkommen.
- 15 Diese Beurteilung entspricht auch dem Zweck des Gutachtenverfahrens.
- 16 Artikel 228 Absatz 6 des Vertrages will, wie der Gerichtshof im Gutachten 1/75 vom 11. November 1975 (Slg. 1975, 1355) hervorgehoben hat, Verwicklungen vermeiden, die entstehen könnten, wenn die Vereinbarkeit von völkerrechtlichen Abkommen, die die Gemeinschaft verpflichten, mit dem Vertrag vor einem Gericht bestritten würde.
- 17 Darüber hinaus hat der Gerichtshof in diesem Gutachten ausgeführt, daß eine Gerichtsentscheidung, die ein Abkommen wegen seines Inhalts oder der Form seines Zustandekommens für mit dem Vertrag unvereinbar erklären würde, nicht nur auf Gemeinschaftsebene, sondern auch auf dem Gebiet der internationalen

Beziehungen zu ernststen Schwierigkeiten führen müßte und möglicherweise für alle betroffenen Parteien, auch für die Drittstaaten, Nachteile mit sich bringen würde.

18 Um derartige Verwicklungen zu vermeiden, sieht der Vertrag das außergewöhnliche Verfahren einer vorherigen Anrufung des Gerichtshofes vor, damit vor Abschluß des Abkommens geklärt wird, ob dieses mit dem Vertrag vereinbar ist.

19 Dieser Präventivzweck des Artikels 228 Absatz 6 des Vertrages kann aber dann nicht mehr erreicht werden, wenn der Gerichtshof sich zu einem bereits geschlossenen Abkommen äußert.

20 Dieser Auslegung kann nicht entgegengehalten werden, sie stelle letztlich den Rechtsschutz des Organs oder des Mitgliedstaats in Frage, das oder der das Gutachten zu einem Zeitpunkt beantragt hat, zu dem das Abkommen noch nicht geschlossen war.

21 Das Verfahren des Artikels 228 Absatz 6 des Vertrages soll nämlich, wie bereits dargelegt, in erster Linie den Schwierigkeiten vorbeugen, die sich aus der Unvereinbarkeit von völkerrechtlichen Abkommen, die die Gemeinschaft verpflichten, mit dem Vertrag ergeben, und nicht die Interessen und Rechte des Mitgliedstaats oder des Gemeinschaftsorgans schützen, der oder das den Gutachtenantrag gestellt hat.

22 Jedenfalls verfügt der Mitgliedstaat oder das Gemeinschaftsorgan, der oder das den Gutachtenantrag gestellt hat, über den Rechtsbehelf der Nichtigkeitsklage gegen den Beschluß des Rates, das Abkommen zu schließen, und über die Möglichkeit, anläßlich dieser Klage den Erlaß einstweiliger Anordnungen zu beantragen.

- 23 Nach alledem ist der Antrag auf Gutachten gegenstandslos geworden, da das in die Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986—1994) eingegliederte Rahmenabkommen über Bananen zusammen mit diesen Übereinkünften nach der Anrufung des Gerichtshofes geschlossen worden ist; der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens hat sich somit erledigt.

Abschließend stellt

### DER GERICHTSHOF

unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. N. Kakouris, D. A. O. Edward und G. Hirsch, der Richter G. F. Mancini, F. A. Schockweiler (Berichterstatter), J. C. Moitinho de Almeida, P. J. G. Kapteyn, C. Gulmann, J. L. Murray, P. Jann, H. Ragnemalm und L. Sevón,

nach Anhörung des Ersten Generalanwalts G. Tesauro sowie der Generalanwälte C. O. Lenz, F. G. Jacobs, A. M. La Pergola, G. Cosmas, P. Léger, M. B. Elmer, N. Fennelly und D. Ruiz-Jarabo Colomer,

fest:

**Der Antrag auf Abgabe eines Gutachtens hat sich erledigt.**

Rodríguez Iglesias	Kakouris	Edward	Hirsch
Mancini	Schockweiler	Moitinho de Almeida	Kapteyn
Gulmann	Murray	Jann	Ragnemalm
			Sevón

Luxemburg, den 13. Dezember 1995

Der Kanzler

R. Grass

Der Präsident

G. C. Rodríguez Iglesias